

Beschlussprotokoll

Öffentliche Sitzung

Sonderausschuss „Wasserverträge“

2. Sitzung

17. Februar 2012

Beginn: 12.06 Uhr

Schluss: 14.57 Uhr

Anwesenheit: siehe Anlage

Vorsitz: Herr Abg. Claudio Jupe (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

1. Der Senat wird durch Frau StS Dr. Sudhof (SenFin) und Herrn StS Zimmer (SenWi-TechForsch) repräsentiert.
2. Herr Abg. Dr. Lederer beantragt für die Fraktion Die Linke, die Tagesordnung um folgenden Vorgang zu ergänzen:

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Einschätzung des Senats zum Vorwurf der
Unzulässigkeit von Beihilfen an die Unternehmen
RWE und Veolia im Zusammenhang mit der
Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe**
(auf Antrag der Fraktion Die Linke)

Nach Aussprache vereinbart der Ausschuss einvernehmlich mit den Stimmen aller Fraktionen, diesen Vorgang in der nächsten Sitzung des Sonderausschusses zu beraten.

Punkt 1 der Tagesordnung

Anhörung von Vertrauenspersonen der Bürgerinitiative „Berliner Wassertisch“, Trägerin des Volksbegehrens „Schluss mit Geheimverträgen – Wir Berliner wollen unser Wasser zurück“

- Frau Gerlinde Schermer
- Herr Michael Bender
- Herr Rainer Heinrich

Der Vorsitzende teilt mit, dass Herr Heinrich an der Anhörung entschuldigt nicht teilnehmen kann.

Es werden angehört und nehmen zu den Fragen der Ausschussmitglieder Stellung:

- Frau Gerlinde Schermer
- Herr Michael Bender

Nach ausführlicher Aussprache wird Punkt 1 der Tagesordnung abgeschlossen.

Punkt 2 der Tagesordnung

Klärung der weiteren Ausschussarbeit

1. Sach- und Personalausstattung des Sonderausschusses

Hierzu liegt dem Ausschuss das Schreiben des Präsidenten des Abgeordnetenhauses vom 14. Februar 2012 vor, mit dem der Präsident den Ausschuss über die vom Abgeordnetenhaus zur Verfügung gestellten Personal- und Sachmittel unterrichtet.

Im Rahmen der Aussprache regt Herr Abg. Dr. Lederer (Die Linke) an, ggf. eine Änderung des Fraktionsgesetzes auf den Weg zu bringen. Ferner regt er an, dass sich die Fraktionen bis zu einer der nächsten Sitzungen darüber verständigen, welche Rechtsfragen im Rahmen der Arbeit des Sonderausschusses gutachterlich geklärt werden sollen.

2. Vollständigkeitserklärung bzgl. der vom Senat veröffentlichten Vertragsdokumente

Mit Schreiben von Herrn Senator Dr. Nußbaum (SenFin) vom 13. Februar 2012 hat die Senatsverwaltung für Finanzen eine Vollständigkeitserklärung bzgl. der veröffentlichten Vertragsdokumente abgegeben. Der Ausschuss nimmt dies zur Kenntnis.

3. Maschinenlesbarkeit von Dokumenten

Hierzu liegt das Schreiben von Herrn Senator Dr. Nußbaum (SenFin) vom 13. Februar 2012 vor. Der Vorsitzende wird bei der Senatsverwaltung für Finanzen nachfragen, welche Kosten

für die Indexierung und die Bereitstellung einer maschinenlesbaren Fassung aller veröffentlichten Verträge anfallen würden.

4. Ergänzung der Verfahrensregeln des Ausschusses

Dem Ausschuss liegt ein gemeinsamer Antrag der Fraktion Die Linke und der Piratenfraktion „Umgang mit als vertraulich klassifizierten Dokumenten im Sonderausschuss Wasserverträge“ vor (Anlage 2), der von Herrn Abg. Dr. Lederer (Die Linke) begründet wird.

Nach der Aussprache beschließt der Ausschuss auf Antrag von Herrn Abg. Buchholz (SPD) mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen der SPD und der CDU gegen die Stimmen der Piratenfraktion bei Enthaltung der Fraktionen Bündnis 90/Die Grünen und Die Linke, diesen Antrag zu vertagen.

5. Weitere Anträge der Fraktionen

Dem Ausschuss liegen folgende gemeinsame Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen und der Piratenfraktion vor:

„Gutachten zur Einhaltung des Demokratiegebotes einholen“ (Anlage 3)

“Verstoß gegen das Demokratieprinzip Art. 20 Abs. 2 GG“ (Anlage 4)

„Hohe Wasserpreise in Berlin durch die Renditegarantie im Vertrag“ (Anlage 5)

Frau Abg. Kosche (Bündnis 90/Die Grünen) und Herr Abg. Claus-Brunner (Piratenfraktion) erläutern die Anträge und teilen mit, dass diese Anträge in der heutigen Sitzung nicht beraten und abgestimmt werden sollen, sondern in einer der weiteren Sitzungen des Ausschusses.

Auf Anregung von Herrn Abg. Dr. Lederer verständigt sich der Ausschuss darauf, dass die Fraktionen bis zur nächsten Sitzung Vorschläge einreichen mögen, welche rechtlichen Komplexe sie im Rahmen der Ausschussarbeit klären wollen.

6. Zusammenstellung von Materialien und Quellen für die Ausschussarbeit

Der Ausschuss nimmt die von Herrn Abg. Dr. Lederer erarbeitete Zusammenstellung zur Kenntnis (Anlage 6).

7. Sitzungstermine des Sonderausschusses

Der Ausschuss beschließt die Sitzungstermine, wie aus der Anlage 7 ersichtlich. Der Ausschuss vereinbart ferner, dass für den ausgefallenen Sitzungstermin am 20. Januar 2012 bei Bedarf ein zusätzlicher Termin vereinbart wird.

Punkt 3 der Tagesordnung

Verschiedenes

Nächste (3.) Sitzung des Sonderausschusses „Wasserverträge“ am 2. März 2012, 12.00 Uhr,
Raum 376.

Der Vorsitzende

Der Schriftführer

Claudio Jupe

Karlheinz Nolte

Fraktion DIE LINKE im Abgeordnetenhaus
Piratenfraktion im Abgeordnetenhaus

Umgang mit als vertraulich klassifizierten Dokumenten im Sonderausschuss „Wasserverträge“

Der Ausschuss möge beschließen:

(1) Der Sonderausschuss „Wasserverträge“ wählt aus seiner Mitte drei Vertrauensleute gemäß der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses (d'Hondt'sches Höchstzahlverfahren), wobei mindestens eine Vertrauensperson einer der Oppositionsfraktionen angehören muss. Die Vertrauensleute bilden gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Ausschusses das Vertrauensgremium des Ausschusses.

(2a) Wird dem Sonderausschuss „Wasserverträge“ ein Dokument zugeleitet, das als vertraulich eingestuft ist, gilt folgendes Verfahren: Das Vertrauensgremium des Ausschusses verständigt sich mit der Stelle, die die Klassifizierung vorgenommen oder veranlasst hat, darüber, ob die Vertraulichkeit des Dokuments weiterhin bestehen muss. Sollte die Klassifizierung nicht insgesamt aufgehoben werden können, ist eine Verständigung darüber herbeizuführen, welche Teile des Dokuments entnommen bzw. unleserlich gemacht werden müssen, um ein Wegfall der Klassifizierung zu ermöglichen.

(2b) Sollte keine Einigung zwischen den Vertrauensleuten des Ausschusses und der zuständigen Stelle erreicht werden können, ist ein inhaltliches Exzerpt des Dokuments zu erstellen, das als nicht vertrauliches Dokument dem Ausschuss zugeleitet wird.

Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Berlin, 14. Januar 2012

Piratenfraktion

An den
Sonderausschuss „Wasserverträge“

Gutachten zur Einhaltung des Demokratiegebotes einholen.

Antrag

Der Ausschuss möge beschließen:

Das Abgeordnetenhaus wird gebeten, ein Rechtsgutachten zu der Frage einzuholen, ob mit wesentlichen Teilen des Konsortialvertrages und seiner sonstigen Abreden und Vereinbarungen sowie den zur Teilprivatisierung erlassenen landesgesetzlichen Regelungen gegen das Demokratiegebot des Art. 20 Abs. 2 GG und die entsprechenden Landesgesetzlichen Regelungen verstoßen wurde oder ob die seit 1999 hierzu abgeschlossenen Verträge sowie ihre Änderungen aus anderen verfassungs-, öffentlich- oder zivilrechtlichen Gründen nichtig bzw. anfechtbar sind.

Begründung

Der dem Sonderausschuss vom Parlament erteilte Auftrag, die zwischen dem Land Berlin und den privaten Investoren im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe abgeschlossenen Verträge auf ihren rechtlichen Bestand zu prüfen fordert die intensive Befassung mit komplizierten Rechtsfragen und kann deshalb nur mit Unterstützung durch Juristen erfolgen, die mit besonderer Sachkunde in den anstehenden Fragen ausgestattet sind.

Jede vom Staat übernommene Aufgabe bedarf der Legitimation durch die Verfassung. Mit der Teilprivatisierung der als Anstalt öffentlichen Rechts verfassten Berliner Wasserbetriebe bestehen erhebliche Zweifel, ob diese zur Wahrnehmung aller ihrer staatlichen Aufgaben demokratisch legitimiert ist.

Zweifel ergeben sich insbesondere aus dem Vertrag zur Begründung einer einheitlichen Leitung, wonach die Holding (BWH) der BWB Weisungen hinsichtlich deren Leitung erteilen kann (§ 11/1, Anlage 6.2 zum Konsortialvertrag). Zudem ist in einem Interessenwahrungsvertrag (Anlage 6.3 zum Konsortialvertrag) die Personalauswahl für den Aufsichtsrat der BWB durch eine Stimmbindung des Landes Berlin geregelt, welches hierbei eine Vorschlagsliste der Holding zu beachten hat. Auch ist der Vorwurf erhoben worden, dass die Verträge zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe die verfassungsrechtlich garantierte Budgethoheit des Berliner Abgeordnetenhauses nicht beachten und deshalb gegen ein gesetzliches Verbot verstoßen.

Heidi Kosche

Gerwald Claus-Brunner

Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Berlin, 14. Februar 2012

Piratenfraktion Berlin

Antrag an den
Sonderausschuss „Wasserverträge“

Verstoß gegen das Demokratieprinzip Art. 20 Abs. 2 GG

Der Ausschuß möge beschließen:

Die öffentlichen Prüfung und öffentlichen Aussprache aller Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden

wird fortgesetzt mit dem Interessenwahrungsvertrag (Anlage 6.3 zum KV), besonders mit dessen §§ 1 und 2 sowie dem Vertrag über zwei stille Gesellschaften und zur Begründung einer einheitlichen Leitung (StG-Vertrag II).

Begründung

Den Berliner Wasserbetrieben (BWB) obliegen als Anstalt öffentlichen Rechts (AÖR) die öffentliche Aufgabe der Wasserver- und -entsorgung. Sie nimmt diese selbst wahr und übt damit Staatsgewalt aus. Die direkte Beteiligung Privater an einer AÖR ist nicht möglich. Seinen staatlichen Charakter verliert die Aufgabe aber auch nicht deshalb, weil die Anstalt in einen Konzern mit privater Beteiligung (Holding) eingegliedert wurde. Die personelle Legitimation des Anstaltshandelns bzw. der -organe muss jedoch gewährleistet sein.

Dabei kommt dem StG-Vertrag II eine zentrale Rolle zu, weil dieser Vertrag u. a. regelt, dass die Holding grundsätzlich berechtigt ist, dem Vorstand der AÖR Weisungen hinsichtlich der Leitung der BWB zu erteilen (§ 11/1, Anlage 6.2 zum Konsortialvertrag).

Zudem ist gemäß des Interessenwahrungsvertrages die Personalauswahl für den Aufsichtsrat der BWB durch eine Stimmbindung des Landes Berlin bedingt, welches hierbei eine Vorschlagsliste der Holding, welche unter der Führung der Privaten steht, zu beachten hat.

Demgegenüber folgt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts aus Art. 2 Abs. 2 GG, dass die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben und die Ausübung staatlicher Befugnisse einer Legitimation bedürfen, die sich auf das Volk selbst zurück-führen lässt. Der Aufsichtsrat der AÖR ist also nur dann demokratisch legitimiert, wenn sich die Bestellung (der Mehrheit) seiner Mitglieder auf das Staatsvolk zurückführen lässt. Ebenso verhält es sich mit den vom Aufsichtsrat gewählten Mitgliedern des Vorstandes der BWB. Diese erhalten die volle demokratische Legitimation für ihr Amt dadurch, dass sie durch die Mehrheit der demokratisch legitimierten Mitglieder des Aufsichtsrates gewählt wurden (doppelte Mehrheit).

Heidi Kosche

Gerwald Claus-Brunner

Fraktion Bündnis90/Die Grünen

Berlin, 14. Februar 2012

Piratenfraktion Berlin

An den
Sonderausschuss „Wasserverträge“

Hohe Wasserpreise in Berlin durch die Renditegarantie im Vertrag

Der Ausschuss möge beschließen:

Die öffentlichen Prüfung und öffentlichen Aussprache aller Verträge, Beschlüsse und Nebenabreden

wird fortgesetzt mit dem § 23.7 des Konsortialvertrags vom 18.06.1999 in Verbindung mit dem durch die 5. Änderungsvereinbarung vom 24.10.2003 geänderten § 21.2 des Konsortialvertrags.

Begründung:

Der Berliner Landesverfassungsgerichtshof (LVerfGH) hat in seinem Urteil vom 21.10.1999 Regelungen des § 3 im Teilprivatisierungsgesetz (TPrG) vom 17.05.1999 zur Gewinnerwirtschaftung der Berliner Wasserbetriebe (und damit der privaten Investoren) als verfassungswidrig und damit für nichtig erklärt. Das Abgeordnetenhaus beschloss in seiner Sitzung am 29.10.1999 den Vollzug der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe. Hierdurch wurde auch der Konsortialvertrag vom 14.06.1999 samt aller Nebenverträge zwischen dem Land Berlin und den privaten Investoren wirksam. In § 23.7 des Konsortialvertrages ist eine Art „Gewinngarantie“ enthalten, die das Land Berlin verpflichtet, wirtschaftliche Nachteile für die Berliner Wasserbetriebe (und damit die Privaten) auszugleichen, sollten Regelungen des § 3 des TPrG „ganz oder teilweise für nichtig oder aufgrund einer Entscheidung eines Verfassungsgerichts mit höherrangigem Recht für unvereinbar erklärt“ werden – was ja genau geschah. Mit Änderungen im Konsortialvertrag durch die 5. Änderungsvereinbarung vom 24.10.2003 wurden Vereinbarungen getroffen, die den ursprünglichen Regelungen des § 3 des TPrG faktisch Geltung verschafften. Auch durch die Novellierung des TPrG vom 14.12.2003 wurden solche Vereinbarungen getroffen. Diese Neuregelungen lassen eine Umgehung des Urteils des LVerfGH vom 21.10.1999 vermuten.

Als unmittelbare Folge sind seit der Teilprivatisierung der BWB die Wasserpreise in Berlin um über 30 Prozent gestiegen und gehören mittlerweile zu den höchsten im Vergleich bundesdeutscher Großstädte. Und nicht nur die Kritik hieran von den Berliner Wassernutzerinnen und Wassernutzern, auch das aktuelle Preissenkungsverfahren des Bundeskartellamts zeigt die Dringlichkeit der öffentlichen Prüfung und öffentlichen Aussprache zum Thema.

Heidi Kosche

Gerwald Claus-Brunner

Quellenliste „Wasserverträge“

- Arbeitskreis unabhängiger Juristen: Nichtigkeit der Berliner Wasserverträge und ihre Geltendmachung. Ein juristischer Leitfaden, Berlin 2011.
- EU-Kommission: Entscheidung über die fusionskontrollrechtliche Freigabe der Beteiligung Privater an den BWB vom 13. September 1999, CELEX-Datenbank der Kommission, Dok.-Nr. 399M1633.
- Hecker, Jan: Privatisierung unternehmenstragender Anstalten öffentlichen Rechts. - Anstaltsrechtliche, demokratiestaatliche und privatisierungstheoretische Überlegungen am Beispiel der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe (BWB), in: Verwaltungsarchiv 2001, S. 261 ff.
- Hengeler Müller Rechtsanwälte: Stellungnahme zu Ziff. 1 a) und b) des Kurzgutachtens zur Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Teilprivatisierungsgesetzes der Berliner Wasserbetriebe / Beantwortung der Fragen unter Nr. 12 des Fragenkatalogs des Abgeordneten Lorenz vom 2. November 2003, erstellt von Rechtsanwalt Dr. Matthias Zieger im Auftrag der SPD-Fraktion am 24. November 2003, Berlin, 1. Dezember 2003.
- Hüesker, Frank: Kommunale Daseinsvorsorge in der Wasserwirtschaft. Auswirkungen der Privatisierung am Beispiel der Wasserbetriebe Berlins, München 2011.
- Kämmerer, Jörn Axel: Gesetz zur Änderung des Teilprivatisierungsgesetzes der Berliner Wasserbetriebe – Entwurf –. Gutachtliche Stellungnahme zur Verfassungsmäßigkeit, Hamburg, 28. November 2003.
- Kerber & Stechow Rechtsanwälte: Gutachten zu der Frage: Verletzt das Gesetz zur Änderung des Berliner Betriebesgesetzes, zur Teilprivatisierung und zur Änderung des Berliner Wassergesetzes (im folgenden Gesetz) die verfassungsmäßigen Rechte der Abgeordneten im Sinne der Berliner Landesverfassung?, ohne Datum.
- Laule, Gerhard/Moeser, Ekkehard: Rechtsgutachten: Rechtlicher Rahmen der Privatisierung der Berliner Wasserbetriebe, vorgelegt im Auftrag der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Feddersen Laule Scherzberg & Ohle Hansen Ewerwahn, Frankfurt am Main, 5. August 1998.
- Lederer, Klaus: Die Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe: Erfolgsmodell oder Abwicklungsfall?, in: Zeitschrift für öffentliche und gemeinwirtschaftliche Unternehmen (ZögU), 34. Jg., Heft 4/2011, S. 443-460.
- Ochmann, Daniela: Rechtsformwahrende Privatisierung von öffentlich-rechtlichen Anstalten. Dargestellt am Holdingmodell zur Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe, Baden-Baden 2005.
- Passadakis, Alexis: Die Berliner Wasserbetriebe. Von Kommerzialisierung und Teilprivatisierung zu einem öffentlich-demokratischen Wasserunternehmen, Berlin und Brüssel 2006.
- Schmehl, Arndt: Teilprivatisierung der Daseinsvorsorge, Demokratieprinzip und Gewinnerzielungsmaxime – BerlVerfGH, NVwZ 2000, 794, in: Juristische Schulung 2001, S. 233 ff.
- Schuster, Detlev: Zur Privatisierung von Anstalten des öffentlichen Rechts, in: Festschrift für Bezenberger, Berlin 2000, S. 757 ff.

- Wolfers, Benedikt: Privatisierung unter Wahrung der öffentlich-rechtlichen Rechtsform: Berliner Wasserbetriebe, in: NVwZ 2000, S. 765 ff.
- Zieger, Matthias: Kurzgutachten zur Verfassungsmäßigkeit des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Teilprivatisierungsgesetzes der Berliner Wasserbetriebe. Beantwortung der Fragen unter Nr. 12 des Fragenkatalogs des Abgeordneten Lorenz vom 2.11.03, im Auftrag der SPD-Fraktion im Abgeordnetenhaus von Berlin, Berlin, 14. November 2003.
- Zieger, Matthias: Juristische Skizze zur Frage, ob und ggf. wer die Möglichkeit hat, die Gesetze und Verträge anzufechten, die im Zusammenhang mit der Teilprivatisierung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) erlassen bzw. abgeschlossen worden sind, im Auftrag des Berliner Wassertischs, Berlin, 21. April 2011.
- Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin: Urteil vom 21. Oktober 1999 (in dem abstrakten Normenkontrollverfahren von 64 Mitgliedern des Abgeordnetenhauses von Berlin betreffend die Gesetze zur Ermöglichung der Teilprivatisierung der BWB), VerfGH 42/99 – und Antrags- und Erwiderungsschriften.
- Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin: Beschluss vom 14. Juli 2010 (in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen die Bemessung der Berliner Wasserentgelte), VerfGH 29/07 – und Antrags- und Erwiderungsschriften.
- Verfassungsgerichtshof des Landes Berlin: Beschluss vom 14. Juli 2010 (in einem Verfassungsbeschwerdeverfahren gegen die Bemessung der Berliner Wasserentgelte), VerfGH 39/09 – und Antrags- und Erwiderungsschriften.

Terminplan
für die Sitzungen des Sonderausschusses „Wasserverträge“
für das Jahr 2012

Die Sitzungen finden im Abgeordnetenhaus, Raum 311, statt,
sofern nichts anderes vermerkt ist.

Freitag, 6. Januar 2012	-	12.00 Uhr
Freitag, 17. Februar 2012	-	12.00 Uhr
Freitag, 2. März 2012 (<u>Raum 376</u>)	-	12.00 Uhr
Freitag, 16. März 2012 (<u>Raum 376</u>)	-	12.00 Uhr
Freitag, 30. März 2012	-	12.00 Uhr
Freitag, 20. April 2012	-	12.00 Uhr
Freitag, 4. Mai 2012	-	12.00 Uhr
Freitag, 18. Mai 2012	-	12.00 Uhr
Freitag, 8. Juni 2012	-	12.00 Uhr
Freitag, 24 August 2012	-	12.00 Uhr
Freitag, 7. September 2012	-	12.00 Uhr
Freitag, 21. September 2012	-	12.00 Uhr
Freitag, 19. Oktober 2012	-	12.00 Uhr
Freitag, 2. November 2012	-	12.00 Uhr
Freitag, 16. November 2012	-	12.00 Uhr
Freitag, 7. Dezember 2012	-	12.00 Uhr